



NICHTRAUCHER-SCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Stand: April 2019

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

Eine der wesentlichsten Pflichten der Arbeitgeber ist die Fürsorgepflicht. Das heißt: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/-innen am Arbeitsplatz zu sorgen. Das bedeutet umgekehrt, dass alle Mitarbeiter/-innen das Recht haben, den Arbeitsplatz am Ende des Tages wieder gesund und unversehrt verlassen zu können.

Nicht nur Rauchen, sondern auch Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Seit 1. Mai 2018 gelten neue Vorschriften für einen verbesserten Schutz von Nichtraucher/-innen. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, nicht rauchende Arbeitnehmer/-innen vor Tabakrauch zu schützen.

Unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen sollte es in allen Betrieben klare Regeln zum Thema Rauchen geben. Denn ein friedliches Miteinander von Nichtraucher/-innen und Rauchern/-innen am Arbeitsplatz ist sehr wichtig.

A handwritten signature in blue ink that reads "Josef Moser". The signature is fluid and cursive.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink that reads "Johann Kalliauer". The signature is fluid and cursive.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

Mit 1. Mai 2018 wurden die Schutz-Vorschriften für Nichtraucher/-innen verbessert. Nach Paragraph 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) müssen nichtrauchende Arbeitnehmer/-innen vor Tabakrauch geschützt werden.

In Gebäuden mit Arbeitsplätzen ist das Rauchen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen verboten, wenn auch nur ein/-e Nichtraucher/-in in der Arbeitsstätte beschäftigt ist. Dieses Rauchverbot gilt nicht nur für Arbeitsräume, sondern auch für den Eingangsbereich eines Gebäudes, das Stiegenhaus und Gänge.

Sämtliche Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren etc.) sowie E-Zigaretten und Wasserpfeifen fallen unter dieses Verbot. Ob diese Produkte Nikotin enthalten oder nicht, spielt keine Rolle. Das Rauchen kann nur mehr in speziellen Raucherräumen gestattet werden.



DAS SAGT DER GESETZGEBER

Paragraph 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) schreibt den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz vor.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz (TNRSG) sieht Rauchverbot in öffentlichen Orten vor (z. B. in Räumen mit Kunden- oder Parteienverkehr, Unterrichtsräumen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Hotels). Für das Gastgewerbe gibt es Ausnahmen.

Rauchverbote sind z. B. auch im Mutterschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung und in der Bauarbeiterschutzzverordnung geregelt.

WANN UND WO GILT DAS RAUCHVERBOT?

- ▶ **Am Arbeitsplatz:** Sofern auch nur ein/-e Nichtraucher/-in in der Arbeitsstätte beschäftigt ist, gilt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen Rauchverbot im Gebäude und auch in Einzelbüros. Arbeitgeber können eigene Räume zum Rauchen (Raucherkammerl) einrichten. Sind in einer Arbeitsstätte ausschließlich Raucher/-innen beschäftigt, besteht kein Rauchverbot.
- ▶ **Im öffentlichen Raum:** Befinden sich Arbeitsplätze an Orten des öffentlichen Lebens, sind die Rauchverbote nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) zu beachten. Es handelt sich dabei um Räume, zu denen Kunden/-innen, Klienten/-innen, Patienten/-innen usw. Zutritt haben. Das sind z. B. Geschäfte, Büros mit Kundenverkehr, Unterrichtsräume oder öffentliche Verkehrsmittel.
- ▶ **Spezielle Gründe:** Wie bisher können Rauchverbote auch aus anderen Gründen gelten, etwa wegen Brand- und Explosionsgefahr oder bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.
- ▶ **Mutterschutz:** Schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen müssen besonders vor gesundheitsschädigendem Passivrauchen am Arbeitsplatz geschützt werden: Durch Rauchverbote, Versetzung oder Dienstfreistellung.
- ▶ **Hausrecht:** Auch dann, wenn für eine Arbeitsstätte kein gesetzliches Rauchverbot gilt, können Arbeitgeber im Rahmen des Hausrechts Rauchverbote verhängen. Gibt es einen Betriebsrat, muss dieser beteiligt werden.

WO DARF BEI RAUCHVERBOT NOCH GERAUCHT WERDEN?

- ▶ **In der Arbeitsstätte:** Arbeitgeber können einen Raum oder einzelne Räume zum Rauchen einrichten. Diese Raucherräume dürfen aber keine Arbeitsräume (Büro, Werkstatt etc.) sein – auch wenn in diesem Arbeitsraum nur Raucher/-innen ihre Arbeitsplätze haben. In Aufenthalts-, Bereitschafts- und Umkleieräumen darf ebenso nicht geraucht werden. Bei Raucherräumen muss dafür gesorgt sein, dass der Tabakrauch nicht in andere Bereiche dringt, für die Rauchverbot gilt. In der Praxis muss eine entsprechende Be- und Entlüftung gewährleistet sein.
- ▶ **Im Freien:** Das Gesetz sieht kein Rauchverbot im Freien vor. Die Regeln für Rauchen auf dem Betriebsgelände müssen intern im Betrieb geklärt werden. Es kann etwa ein überdachter Bereich, eventuell mit einem Windfang, für Raucher/-innen eingerichtet werden. Rauchverbote auf Grund von Spezialvorschriften (z. B. Brandschutz) sind jedenfalls einzuhalten.



GESUNDHEITSGEFAHREN

Dass **Passivrauchen** gesundheitsschädigend ist, ist wissenschaftlich bewiesen: Die giftigen und krebserzeugenden Substanzen des Tabakrauchs werden auch beim Passivrauchen eingeatmet.

Darüber hinaus ist der „**kalte Rauch**“ gefährlich: Partikel des Tabakfeinstaubs lagern sich an Wänden und Textilien (Vorhängen, Möbeln etc.) ab und werden von dort wieder in die Raumluft abgegeben. In Räumen, in denen geraucht wird, ist man dadurch ständig den schädlichen, im Tabakrauch enthaltenen Stoffen ausgesetzt. Sogar dann, wenn dort gerade nicht geraucht wird.

Auch beim „**Dampfen**“ von E-Zigaretten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesundheit von anderen Arbeitnehmern/-innen geschädigt wird.

WORAUF SOLLTEN SICHERHEITSVERTRAUENS- PERSONEN UND BETRIEBSRAT ACHTEN?

- ▶ **Gute Lösungen finden:** Der Betriebsrat muss rechtzeitig vor Änderungen zum Thema Rauchen im Betrieb beigezogen werden. Auch Sicherheitsvertrauenspersonen können ihr Recht nutzen sich aktiv einzubringen – insbesondere wenn es keinen Betriebsrat gibt. Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsrat können Wünsche und Bedenken der Belegschaft an den Arbeitgeber weitergeben – zum Beispiel zu Raucherräumen oder Rauchzonen im Freien. So können sie dazu beitragen, dass gute Lösungen im Betrieb gefunden werden. Betriebsräte können eine Betriebsvereinbarung zum Rauchen im Betrieb (Raucherräume, Rauchpausen) abschließen.

Wenn Arbeitgeber auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen, können Betriebsräte über die Schlichtungsstelle beim Arbeits- und Sozialgericht eine Regelung notfalls erzwingen.

- ▶ **Information:** Ändern sich die Regeln zum Rauchen im Betrieb, müssen die Arbeitnehmer/-innen darüber informiert werden. Allen muss klar sein, wo geraucht werden darf und worauf beim Rauchen zu achten ist (z. B. Brandschutz).
- ▶ **Kontrolle:** Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Rauchverbote eingehalten werden. Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen können auf die Einhaltung der Vorschriften pochen. Wenn alle Mittel im Betrieb ausgeschöpft sind, kann ein Verstoß gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beim zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden.



SONDERFALL GASTRONOMIE

Die Gastronomie zählt zum öffentlichen Raum, grundsätzlich gilt dort Rauchverbot. Nach der jüngsten Entscheidung des Gesetzgebers können Gastwirte/-innen das Rauchen je nach Größe und räumlichen Gegebenheiten des Betriebes erlauben. In diesem Fall sind nichtrauchende Arbeitnehmer/-innen nicht geschützt. Die Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe sehen Ausgleichsmaßnahmen vor. Schwangere Arbeitnehmerinnen werden vom Dienst freigestellt und erhalten Wochengeld.



AK-TIPPS

Besprechen Sie die Regeln zum Nichtraucherchutz mit Betriebsrat, Sicherheitsvertrauenspersonen und Ihren Kollegen/-innen.

Wenn es Probleme mit der Einhaltung von Rauchverboten gibt, informieren Sie den Arbeitgeber.

Möchten Sie das Rauchen aufgeben?

Sprechen Sie mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin. Oder informieren Sie sich auf www.rauchfrei.at

Auch die OÖ. Gebietskrankenkasse hilft Ihnen weiter, wenn Sie rauchfrei werden möchten: www.oegkk.at

MEHR INFORMATIONEN

UNTER:

www.svp.at

www.gesundearbeit.at

www.arbeitsinspektion.gv.at (Arbeitsstätten,
Arbeitsplätze > Nichtraucherschutz)

Weitere Fragen?

Arbeiterkammer Oberösterreich, Kompetenzzentrum Betriebliche
Interessenvertretung, Telefon +43 (0)50 6906-2328

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Oberösterreich,
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: Druckerei Haider Manuel e.U.
4274 Schönau i.M., Niederndorf 15
ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich